

Das Oberlandesgericht Wien hat als Rekursgericht durch die Senatspräsidentin des Oberlandesgerichtes Dr. Predony als Vorsitzende sowie die Richterinnen des Oberlandesgerichtes Dr. Solé und Dr. Fabian in der Firmenbuchsache des Einschreiters Rupert Heinrich S\*\*\*\*\* als selbstständig vertretungsbefugtem Geschäftsführer der S\*\*\*\*\* Investments GmbH i.Gr., \*\*\*\*\*, vertreten durch Dorda, Brugger, Jordis Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wegen Eintragung einer neuen GmbH, infolge Rekurses des Einschreiters gegen den Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 30.5.2006, 73 Fr 3626/01v-8, in nichtöffentlicher Sitzung den

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Dem Rekurs wird Folge gegeben.

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung nach allfälliger Verfahrensergänzung aufgetragen.

## **B e g r ü n d u n g :**

Am 27. März 2006 beantragten die Einschreiter die Eintragung der S\*\*\*\*\* Investments GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift \*\*\*\*\*. Einziger Gesellschafter der GesmbH soll Rupert Heinrich S\*\*\*\*\* sein, der auch als Alleingeschäftsführer vorgesehen ist.

Mit Beschluss vom 30.3.2006 erteilte das Erstgericht den Verbesserungsauftrag, den Firmenwortlaut zu ändern. „Investments“ weise auf die Anwendung des BWG hin, zu empfehlen sei daher ein Phantasiename („Invest“).

Daraufhin legten die Einschreiter ein Gutachten der Wirtschaftskammer Österreich vor, in dem die Ansicht vertreten wird, dass es zulässig sei, den Ausdruck „Investments“ im Plural als Tätigkeitsbeschreibung für Geldanlagen zu verwenden, und zwar im Gegensatz zum Begriff „Investment“, welcher als täuschungsfähiger Hinweis mit dem Bankgeschäft assoziiert werden könne. Es seien im Firmenbuch diverser Registergerichte bereits Gesellschaften mit ersterem Begriff als Tätigkeitsbeschreibung eingetragen. Der Einschreiter vertrat ebenfalls die Auffassung, dass der Firmenbestandteil „Investments“ im Gegensatz zu „Investment“ keine Täuschungseignung in dem Sinne aufweise, dass damit Investmentgeschäfte nach dem BWG assoziiert würden, die nach dem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich nicht vom Unternehmensgegenstand umfasst seien.

Daraufhin ersuchte das Erstgericht die Finanzmarktaufsicht zur Äußerung und legte eine Kopie des Gutachtens der WKO bei. Diese vertrat in ihrem Schreiben vom 19.5.2006 die Ansicht, dass die Bezeichnung „Investment“ nach § 94 bzw § 99 Z 15 BWG nicht geschützt sei, einer Unternehmensbezeichnung, die den gesetzlich nicht erfassten Zusatz „Investments“ enthalte, stehe daher aus dieser Sicht nichts entgegen. Die FMA hege auch in Zusammenhang mit den § 1 Abs 1 Z 19 BWG vertypen Finanzdienstleistungsgeschäften keine Bedenken hinsichtlich des in Aussicht genommenen Firmenwortlautes.

In der Folge wies das Erstgericht mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss den Antrag auf Neueintragung der Firma S\*\*\*\*\* Investments GmbH mangels Verbesserung ab und begründete dies damit, dass gemäß § 19 InvFG der Begriff „Investment“ in sprachlichen Kombinationen und gleichbedeutenden Bezeichnungen oder Abkürzungen von solchen Bezeichnungen geschützt und ausschließlich für Kapitalanlagefonds und deren Anteilsscheine sowie den Firmenwortlaut von Kapitalanlagegesellschaften reserviert sei. Die Satzung schließe als Unternehmensgegenstand aber die Anwendung des BWG oder des Wertpapieraufsichtsgesetzes aus, der Firmenwortlaut entspreche daher nicht den gesetzlichen Vorschriften.

Dagegen richtet sich der Rekurs des Einschreiters aus dem Rekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung und der Mangelhaftigkeit des Verfahrens mit dem Abänderungsantrag, die

Neueintragung durchzuführen; in eventu wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Rekurs ist berechtigt.

Gemäß § 3 Z 2 FBG ist bei allen Rechtsträgern unter anderem die Firma einzutragen.

Gemäß § 18 Abs 1 1. Satz HGB darf der Firma eines Einzelkaufmannes oder einer Handelsgesellschaft kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäftes oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen (Grundsatz der Firmenwahrheit).

Aus dieser Bestimmung wird der allgemeine Grundsatz der Firmenwahrheit abgeleitet, der über den eigentlichen Norminhalt hinaus Anwendung findet. Außer vom § 5 GmbHG hängt daher die Zulässigkeit und der Gebrauch der Firma einer GmbH auch noch von den übrigen einschlägigen Vorschriften des HGB ab und sind nach ständiger Rechtsprechung die firmenbuchrechtlichen Normen des HGB, vor allem § 18 Abs 2, im Eintragungsverfahren zu berücksichtigen (Koppensteiner GmbHG § 5 Rz 3 mwN).

Bei Beurteilung der Frage, ob ein Firmenzusatz zur Täuschung geeignet ist, ist der gleiche Prüfungsmaßstab anzulegen wie bei § 2 UWG (OLG Wien 28 R 258/04y mwN). Das Täuschungsverbot gilt nicht nur auf

Zusätze, sondern auch für den Firmenkern (JBI 1996, 461 mwN). Es widerstreite dem Grundgedanken des § 18 Abs 2 HGB, wenn bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der durch die Firma angesprochenen Verkehrskreise eine unrichtige Vorstellung über das Unternehmen erweckt werden kann, die für die Art und den Umfang des Geschäftes oder für die Verhältnisse der Gesellschaft als Geschäftsinhaberin von Einfluss sind (6 Ob 271/00x, 6 Ob 232/99g ua). Die Frage der Täuschungsfähigkeit ist daher objektiv anhand der Verkehrsauffassung zu prüfen. Mehrdeutigkeiten in der Auslegung gehen zu Lasten des die Firma Führenden (Schumacher in Straube HGB<sup>2</sup> § 18 Rz 8 mwN; OLG Wien 28 R 258/04y).

Gemäß § 19 InvFG sind diverse Bezeichnungen, darunter Investmentfonds, Investmentfondsanteilscheine, Investmentzertifikate oder gleichbedeutende Bezeichnungen oder Abkürzungen von solchen Bezeichnungen für Kapitalanlagefonds und deren Anteilscheine sowie die Firma von Kapitalanlagegesellschaften geschützt.

Die von den Einschreibern gewählte Form „Investments“ dagegen ist von der genannten Bestimmung ebensowenig umfasst wie von den einschlägigen Normen des BWG.

Inwiefern durch die Bezeichnung Investments eine objektive Täuschung anhand der Verkehrsauffassung erfolgen könnte, ist nicht ersichtlich und wird vom Erstgericht auch nicht als Begründung herangezogen.

Es ist daher von der Zulässigkeit der gewählten Firma auszugehen.

Das Erstgericht wird daher im fortgesetzten Verfahren die sonstigen Eintragungsvoraussetzungen zu prüfen und danach neuerlich zu entscheiden haben.

Oberlandesgericht Wien  
1016 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 28, am 6.9.2006